



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **19. und 20. März 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **19. und 20. März 2022** unter Telefon **08322/2304**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 19. März 2022: Iller-Apotheke, Blaichach,

Ettensberger Str. 1a, Telefon 08321/5099

am 20. März 2022: Engel-Apotheke, Oberstdorf,

Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

und Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt,

Im Stülen 4 ½, Telefon 08323/8847

Oberstaufen:

am 19. März 2022: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen,

Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Telefon 08386/4583

am 20. März 2022: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg,

Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 19. März 2022: Martinus-Apotheke, Waltenhofen,

Rathausstraße 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)

am 20. März 2022: Christophorus-Apotheke, Durach,

Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657

(18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 19. März 2022: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu,

August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

am 20. März 2022: Rottach-Apotheke im Cambomed,

Rottachstr. 71 – 73, Telefon 0831/592020

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.03.2022 (Bpl. Nr. 1058/20) den Neubau eines Wohnhauses für Autismus (24 Plätze) und ambulant betreutes Wohnen (max. 15 Plätze) sowie Nebenräume Südliche Alpenstraße in Sonthofen (Fl.Nr. 973), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Markus Haug

61

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

KrWG, UVPG;

Erdaushubdeponie der Firma Brutscher GmbH & Co. KG, Am Gstad 1, 87561 Oberstdorf, auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1392, 1564, 1565 (jeweils TF), Gemarkung Bolsterlang, Gemeinde Bolsterlang

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Brutscher GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zum Zuordnungswert Z 0 nach Eckpunktepapier auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1392, 1564, 1565 (jeweils TF), Gemarkung Bolsterlang, Gemeinde Bolsterlang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die nach Beendigung der Auffüllung rekultiviert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.: Hannes Linder

62

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

KrWG, UVPG;

Erdaushubdeponie der Firma GaLaBau Burger GmbH & Co. KG, Am Heimersbach 1, 87448 Waltenhofen, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 353, 354, 355 (jeweils TF), Gemarkung Niedersonthofen, Gemeinde Waltenhofen

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die GaLaBau Burger GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zum Zuordnungswert Z 0 nach Eckpunktepapier auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 353, 354, 355 (jeweils TF), Gemarkung Niedersonthofen, Gemeinde Waltenhofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die nach Beendigung der Auffüllung rekultiviert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.: Hannes Linder

63

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

KrWG, UVPG;

Erdaushubdeponie der Josef Jörg GmbH, Alpenstraße 58, 87509 Immenstadt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1068 (TF), Gemarkung Martinszell i. Allgäu, Gemeinde Waltenhofen

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. Josef Jörg GmbH beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zum Zuordnungswert Z 0 nach Eckpunktepapier auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1068 (TF), Gemarkung Martinszell i. Allgäu, Gemeinde Waltenhofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die nach Beendigung der Auffüllung rekultiviert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.: Hannes Linder

64

Einladung

**zur 9. Sitzung des Kreisausschusses
des Landkreises Oberallgäu
am Dienstag, den 22.03.2022, um 14.00 Uhr
bis vorauss. 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen**

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

1.

Öffentlicher Teil ab 14.15 Uhr

- Bekanntgaben
- Klinikverbund Allgäu; Bürgerschaft für die Erweiterung der „Zentralen interdisziplinären Notaufnahme“ am Klinikum Kempten, Empfehlung an den Kreistag
- Satzungsänderung Oberallgäuer Dienstleistungsgesellschaft, Empfehlung an den Kreistag
- Mitgliedschaft des Landkreises im Landschaftspflegeverband Oberallgäu-Kempten e.V.
- Kreishaushalt 2022; Abschluss der Haushaltsberatungen
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

65